

RS OGH 1995/6/27 4Ob535/95, 8Ob522/95, 10ObS96/01t, 6Ob39/03h, 10ObS85/14v, 9ObA157/13y, 1Ob218/14m,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1995

Norm

B-VG Art7

StGG Art2

TirGVG 1983 idF LGBI 1991/74 §16a

TirGVG 1993 §35

Rechtssatz

Das Sachlichkeitsgebot wird aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitet; es ist verletzt, wenn der Gesetzgeber zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel vorsieht oder wenn die vorgesehenen, an sich geeigneten Mittel zu einer sachlich nicht begründbaren Differenzierung führen. Die zeitlich unbeschränkte Klagebefugnis des Landesgrundverkehrsreferenten ist weder sachwidrig noch unverhältnismäßig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 535/95

Entscheidungstext OGH 27.06.1995 4 Ob 535/95

Veröff: SZ 68/120

- 8 Ob 522/95

Entscheidungstext OGH 20.09.1995 8 Ob 522/95

Gegenteilig; Beisatz: Der Landesgrundverkehrsreferent kann ua Schein- und Umgehungsgeschäfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 03.07.1991, LGBI 1991/74 bestehen, nur anfechten, wenn ihre bucherliche Eintragung in den letzten drei Jahren vor dem Inkrafttreten und somit nicht vor dem 01.10.1988 erfolgt ist. (T1)

- 10 ObS 96/01t

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 10 ObS 96/01t

Vgl; nur: Das Sachlichkeitsgebot wird aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitet; es ist verletzt, wenn der Gesetzgeber zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel vorsieht oder wenn die vorgesehenen, an sich geeigneten Mittel zu einer sachlich nicht begründbaren Differenzierung führen. (T2)

Beisatz: Bei der Sachlichkeitsprüfung darf von einer Durchschnittsbetrachtung ausgegangen und auf den Regelfall abgestellt werden, wobei auch vergrößernde Regelungen pauschalierenden Charakters zulässig sind, sofern sie

nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens widersprechen. (T3)

- 6 Ob 39/03h

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 6 Ob 39/03h

Vgl; Beisatz: Für den Fall, dass eine Rückabwicklung und Richtigstellung des Grundbuchsstandes aber schon erfolgt ist, sieht das Gesetz keine Klagebefugnis auf bloß deklarative Feststellung, dass ein Rechtsgeschäft wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen über den Ausländergrunderwerb nichtig war, vor. (T4)

Veröff: SZ 2003/43

- 10 ObS 85/14v

Entscheidungstext OGH 30.09.2014 10 ObS 85/14v

Auch; nur T2; Beis wie T3

- 9 ObA 157/13y

Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 ObA 157/13y

Auch

- 1 Ob 218/14m

Entscheidungstext OGH 23.12.2014 1 Ob 218/14m

Vgl auch; Veröff: SZ 2014/134

- 3 Ob 83/18d

Entscheidungstext OGH 23.05.2018 3 Ob 83/18d

Vgl auch; Veröff: SZ 2018/40

- 9 ObA 107/20f

Entscheidungstext OGH 27.01.2021 9 ObA 107/20f

Vgl; Beisatz: Körperschaft öffentlichen Rechts und Stellenbesetzung. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0058455

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at